

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Kauf-, Dienst-, Liefer- und Werkverträge der Firma eConcept+ mit unseren Auftraggebern (AG) und für alle Angebote, die zum Abschluss solcher Verträge führen, die dazugehörige Beratung ist mit eingeschlossen. Abweichende Bedingungen, insbesondere Geschäftsbedingungen der AG werden ohne unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung nicht zum Vertragsinhalt.

Die Firma eConcept+ behält sich an den AG zugänglich gemachten Unterlagen, insbesondere Mustern, Zeichnungen u.a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes genutzt, nicht vervielfältigt und auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese unverzüglich zurückzugeben.

2. Angebot, Vertragsschluss

Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend. Ein Vertragsschluss mit uns kommt erst dann zustande, wenn wir die uns zugegangenen Aufträge/Bestellungen angenommen und schriftlich bestätigt haben. Mündlich erteilte Auskünfte seitens der Firma eConcept+ werden nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

Nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die in einer ausdrücklichen Beschaffenheitserklärung bezeichnet sind und ausdrücklich von uns zugestanden werden, stellen zugesicherte Eigenschaften dar.

Abbildungen und Muster dienen zur Veranschaulichung und sind - ohne unsere ausdrückliche Bestätigung - unverbindlich.

Wir behalten uns Konstruktions- und Planungsänderungen vor, sofern sie dem technischen Fortschritt dienen, den Liefergegenstand nicht wesentlich verändern und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

3. Lieferung

Allgemeines:

Die Anlieferstelle muss mit den vorgesehenen Fahrzeugen zumutbar erreichbar sein. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die Anlieferstelle, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den AG zumutbar sind. Ist der AG mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, ist die Firma eConcept+ berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

Lieferfristen:

Lieferfristen sind verbindlich, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich bestätigt. Kann der AG einen als verbindlich bestätigten Termin nicht einhalten, besteht kein Anspruch auf bevorzugte Belieferung.

Verpackung, Schäden bei Anlieferung:

Ware wird branchenüblich verpackt. Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

4. Preise, Zahlung und Verzug

Preise:

Die Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Zahlung:

Der AG hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, erstere nur nach Vereinbarung hereingenommen. Anfallende Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des AG. Für rechtzeitige Beibringung des Protestes wird keine Gewähr übernommen. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Forderung verrechnet.

Verzug:

Zahlungsverzug tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Forderung und Zugang einer Rechnung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Auf die übrigen gesetzlichen Verzugsvorschriften der §§ 286 ff BGB wird hingewiesen.

5. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zum vollständigen Eingang sämtlicher Forderungen gegen den AG aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Wird unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) von Bestellern veräußert oder zu einer neuen beweglichen Sache weiterverarbeitet, so

erfolgt die Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung für uns. Im Falle der Verarbeitung wird die neue Sache unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

Die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Der Käufer hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Er ist zur ausreichenden Versicherung der Vorbehaltsware (zum Neuwert) verpflichtet. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, mit Angabe des Dritten und gegebenenfalls das Pfändungsdatum und des Aktenzeichens. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers.

6. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen vom Besteller nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Mängeln stehen. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Besteller, so werden eingehende Zahlungen mit der jeweils ältesten Forderungen aufgerechnet.

7. Mängelgewährleistung, Haftung

Die Feststellung offensichtlicher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB 12 Monate, gerechnet ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Die Inbetriebnahme stellt grundsätzlich die Abnahme dar. Sofern hiervon abweichend eine förmliche Abnahme vereinbart wurde, verjähren die Mängelansprüche nach 12 Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Für überholte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, gerechnet ab Lieferung der Ware. Der Verkauf gebrauchter Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Für im Rahmen von Instandhaltungs- und Wartungsverträgen erbrachte Leistungen beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls 12 Monate, gerechnet nach vollständigem Abschluss dieser Leistungen. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten wird die ursprünglich gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand nicht verlängert. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sofern solche Gründe nicht durch uns zu vertreten sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Weitere Ansprüche des Bestellers aus Mängeln des Liefergegenstandes, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind vorbehaltlich der Regelungen des folgenden Absatzes ausgeschlossen.

Sämtliche vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Bestellers gelten nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Bestellers gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen des Bestellers gelten auch nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder wenn Leben, Körper und Gesundheit schuldhaft verletzt wurden.

8. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers aus dem Vertragsverhältnis ist Elsfleth. Bei allen Streitigkeiten - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist das Gericht ausschließlich zuständig, das für den Firmensitz der Firma eConcept+ zuständig ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, bzw. nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht aufzusuchen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9. Rechtswirksamkeit

Sollen einzelne dieser Bestimmungen - gleich aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Stand: März 2025

eConcept+, Am Tidehafen 3, 26931 Elsfleth